

20. Juli 1863 auf Gewerbslocalitäten zu rechnenden Werthe kommen dabei nur nach einem Drittheil in Ansaß. — Wer mehrere an sich nicht zusammengehörige Räume, sei es in einem Grundstücke oder in mehreren, inne hat, wird nach dem Gesamtbetrage aller Miethzins- und Miethwerthbeträge zur Naturalquartierleistung herbeigezogen. — Wer einen Miethzins oder Miethwerth von unter 300 Mark zu vertreten hat, bleibt von Naturalinquartierung befreit; bei Beträgen von 300 Mark und darüber findet die Vertheilung so statt, daß je auf volle 300 Mark Miethzins oder Miethwerth ein Mann Einquartierung zu tragen ist. — Die Ableistung der Einquartierungspflicht für mehrere quartierpflichtige Räume hat in der Regel dann zu erfolgen, wenn die Wohnung des Verpflichteten oder, wenn eine solche nicht darunter ist, wenn der werthvollste Raum zu belegen ist; die Einquartierung für Erwerbgesellschäften wird dem von der Gesellschaft bestimmten und, so lange eine solche Bestimmung nicht erfolgt ist, dem von dem Einquartierungsausschusse zu bestimmenden Theilhaber, die Einquartierung für juristische Personen dem jeweiligen Vertreter derselben zugewiesen. Einquartierungspflichtige, welche nicht in Dresden wohnen, haben einen Stellvertreter zu benennen; so lange sie das nicht thun, sind die ihnen zuzuweisenden Mannschaften auf der Abwesenden Kosten unterzubringen. — Für Berechnung der Kopfszahl wird bei Friedenseinquartierung die in der Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 § 11 vorgeschriebene Berechnung zu Grunde gelegt.

Für Vertheilung der Kriegseinquartierung dagegen werden die im Servistarife (Beil. Lit. B zum Reichsgesetze vom 25. Juni 1868) aufgeführten Chargen der

1. und 8. Servisklasse	=	12	Mann,
2. " 9. "	=	8	"
3. " 10. "	=	5	"
4. " 11. "	=	3	"
5. " 12. "	=	2	"
6. " 13. "	=	1	"
7. " "	=	1	"

berechnet.

Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale werden je im einzelnen Falle nach Ermessen des Einquartierungsausschusses, welcher nach Befinden Sachverständige darüber hört, auf Mannschafköpfe zurückgeführt.

§ 8. Kataster. Ueber die jeweilig zur Naturalquartierleistung Verpflichteten und über die Höhe der jedem derselben obliegenden Verpflichtung werden Verzeichnisse (Kataster) beim Quartieramte gehalten, ebenso über die in der Stadt jeweilig vorhandenen Räume zur Unterbringung von Pferden. — Die erstgedachten Kataster werden auf Grund der für Feststellung der Gemeindevorlagen beim Rathe vorhandenen Unterlagen geführt; Miethwerthe, welche aus diesen Unterlagen sich in einzelnen Fällen nicht ergeben sollten, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 20. Juli 1863 durch Sachverständige festgestellt. — Die Verzeichnisse der Stallräume werden ebenfalls nach den vorgedachten Unterlagen in Verbindung mit zeitweiligen, in der Regel alljährlichen Besichtigungen, bei welchen die Größe und Leistungsfähigkeit der Räume festzustellen ist, angelegt und berichtet. — Jeder Naturalquartierpflichtige ist berechtigt, von den ihn

betreffenden Einträgen im Kataster Einsicht zu nehmen oder auf seine Kosten Abschrift davon zu verlangen. Alljährlich einmal ist mittelst amtlicher Bekanntmachung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. — Sobald Naturaleinquartierung in Aussicht steht, wird überdies durch amtliche Bekanntmachung aufgefordert, von dem Kataster Einsicht zu nehmen. — Anträge auf Berichtigung sind jederzeit zulässig; nur bei in Aussicht stehenden Einquartierungen und auf die Dauer derselben können solche Anträge, wenn sie nicht binnen achttägiger, von dem Erscheinen der Bekanntmachung an zu rechnender Frist eingehen, unberücksichtigt gelassen werden; in der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen. — Berichtigungsanträge werden, soweit nicht deren Berücksichtigung nach Vorstehendem entfällt, von dem Einquartierungsausschusse erörtert und erledigt; Rechtsmittel und Beschwerden gegen solche Ausschlußbeschlüsse haben keine aufschiebende Kraft; es ist vielmehr bis zu deren endgiltiger Erledigung nach denselben zu verfahren. — Einquartierungskataster nach Maßgabe von § 6 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, bez. nach § 7 der Instruction zur Ausführung desselben, außer den vorgedachten Verzeichnissen, werden nicht gehalten.

§ 9. Quartierzettel. Die nach § 11 der Instruction vom 31. December 1868 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 für Friedenseinquartierung auszufertigenden Quartierzettel werden auch bei der Vertheilung von Kriegseinquartierung verwendet. — Für die Zuweisung von Pferden werden „Stallzettel“ auszufertigt. — Ohne einen Quartier- oder Stallzettel ist Niemand verbunden, Einquartierung anzunehmen; bei Ankunft der Einquartierung ist der Zettel vom Quartierwirth an sich zu nehmen und aufzubewahren; Ankunft und Abgang der Einquartierung sind auf dem Zettel genau aufzuschreiben.

§ 10. Quartiergelaß und Beköstigungsweise. Für die ordnungsmäßige Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften ist jeder Einquartierungspflichtige ohne Zuthun des Einquartierungsausschusses zu sorgen verbunden. — Die für Friedenseinquartierung durch das Regulativ für Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht (Beil. Lit. A zum Reichsgesetze vom 25. Juni 1868) und für Kriegseinquartierung nach § 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 oder nach besonderen Anordnungen der Militärbehörde festgestellten Bestimmungen wird das Quartieramt bei in Aussicht stehender Einquartierung und nach Befinden während der Dauer derselben in geeigneter Weise den Quartiergebern bekannt machen.

§ 11. Unbedingte Verbindlichkeit der Anordnungen des Einquartierungsausschusses. Jeder Einquartierungspflichtige hat den Anordnungen des Einquartierungsausschusses bezüglich der ihm zugewiesenen Einquartierung unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist er durch mittelst ordnungsmäßiger Quartierzettel ihm zugewiesenen Mannschaften die Aufnahme und, falls solche nach dem Quartierzettel beansprucht wird, die Verpflegung zu gewähren verbunden; glaubt er über seine Verpflichtung hinaus belastet zu sein, so hat er alsdald bei dem Quartieramte Vorstellung zu erheben, bis zu weiterer Entscheidung aber dem Angeordneten Folge zu leisten.